Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 3.12.2025
Nr. 49

INHALT

- Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Aystetten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aystetten (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Flur-Nr. 751 der Gemarkung Aystetten), Landkreis Augsburg,
- 30. Sitzung des Werkausschusses
- 36. Sitzung des Kreistages
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.
  Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Aystetten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aystetten (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Flur-Nr. 751 der Gemarkung Aystetten), Landkreis Augsburg,

vom 03.11.2025

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl I Seite 189) sowie Art. 63 des Bayeri-schen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66 - BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl Seite 254), erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet Aystetten zum Schutz der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aystetten vom 08.09.1982, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 38 des Landkreises Augsburg vom 30.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg vom 16.04.2015 (Amtsblatt Nr. 17 des Landreises Augsburg vom 23.04.2015) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 03.11.2025

---

30. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 08.12.2025 um 14:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werkausschusses vom 13.10.2025

2. Jahresabschluss zum 31.12.2024;
- Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes 2024 gemäß § 25 Abs. 3 EBV
- Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2018 gemäß § 8 EBV
- Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO

3. Wirtschaftsplan 2025;
2. Halbjahresbericht

4. Wirtschaftsplan 2026;
Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan

5. 2. Änderung der Gebührensatzung zum 01.05.2026

6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 26.11.2025

---

36. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 08.12.2025 um 9:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen
des Kreistages vom 24.06. und 21.07.2025

2. Sachstand Zusammenarbeit AVV/MVV

3. Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV);
Fortschreibung Nahverkehrsplan für den AVV 2026Plus - Mobilität für Augsburg und Region

4. Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg (WBL);
Bericht des Geschäftsführers Josef Hartmann

5. Änderung der Verordnung des Landkreises Augsburg
über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“:
Antrag des Marktes Fischach auf Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“
zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Fischach
sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schläulestraße“ im Ortsteil Siegertshofen.
Hier: Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung

6. Haushaltsplan des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2026;
Vorlage des Haushaltsplanentwurfes

7. Sonderzuschuss für Infrastrukturmaßnahme
IT Gründerzentrum GmbH / Digitales Zentrum Schwaben

8. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 - 2023

9. Haushaltsvollzug 2025;
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben

10. Mitgliedschaft des Landkreises in der
IT-Einkaufsgenossenschaft BayKIT eG

11. Änderung in der Gremienbesetzung

12. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 26.11.2025

Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 mit Beschluss den Jahresabschluss für das Jahr 2024 festgestellt.

Der Beschluss und der Bestätigungsvermerk des Prüfers des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands vom 17.7.2025 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.3.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1, Art. 26 und Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2024 liegen nach der Bekanntmachung für zwei Wochen in den Räumen des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R., Bgm.-Wohlfarth-Str. 78 a, 86343 Königsbrunn, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 28.11.2025

Martin Sailer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. für das Geschäftsjahr 2024

1. **Der Verwaltungsrat stellte in seiner Sitzung am 26.11.2025 mit Beschluss den Jahresabschluss zum 31.12.2024 wie folgt fest**:

Bilanzsumme	1.500.606,33 Euro
Jahresgewinn	71.878,69 Euro

2. **Ergebnisbehandlung**
   Der Jahresgewinn in Höhe von 71.878,69 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen und dem Gewinnvortrag in Höhe von 267.380,16 Euro hinzuzurechnen. Der sich dar aus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 339.258,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. **Entlastung des Vorstands**
   Die Entlastung des Vorstands Albert Teichner für den 01.01.2024 – 31.12.2024 und der Vorständin Petra Haupeltshofer für den 01.01.2024 – 31.12.2024 wird erteilt.

4. **Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands**

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 erteilte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband am 17.07.2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte, Anstalt des öffentlichen Rechts, Königsbrunn - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte, Anstalt des öffentlichen Rechts, Königsbrunn, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Friedberg, 27.11.2025

Roland Eichmann
Verwaltungsratsvorsitzender